

Inhaltsverzeichnis:

Ambulante Sozialpädagogische Angebote für straffällig gewordene junge Menschen

Vorwort

Täterorientierte Angebote

Angebotsbeschreibung und Qualitätsstandards

Einzelbetreuung durch eine*n Betreuungshelfer*in

Soziale Gruppenarbeit/Sozialer Trainingskurs

Sozialpädagogisch betreute Arbeitsleistungen

- 1. Voraussetzungen**
- 2. Betreuungsverlauf**
- 3. Zielsetzungen und Betreuungsinhalte zur Förderung der gesellschaftlichen Integration und Teilhabe**
- 4. Vernetzung und Kooperation mit anderen Fachdiensten und Institutionen**
- 5. Ausgestaltung der Angebote**
- 6. Qualitätsmerkmale und Qualitätsentwicklung**

Ausgleichsorientierte Angebote

Angebotsbeschreibung und Qualitätsstandards

- 1. Voraussetzungen**
- 2. Verlauf**
- 3. Inhalte und Ziele**
- 4. Vernetzung und Kooperation mit anderen Fachdiensten und Institutionen**
- 5. Ausgestaltung des Angebots**
- 6. Qualitätsentwicklung**

Vorwort

Anlass dieser Neuauflage ist die Fortschreibung der von der Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen für Ambulante Sozialpädagogische Angebote nach dem Jugendrecht e.V. verfassten Qualitätsstandards aus dem Jahr 2003.

Die Fortschreibung der Qualitätsstandards ist das Ergebnis langjähriger und breit gefächelter Praxiserfahrung der Ambulanten Sozialpädagogischen Angebote im Umgang mit straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden und deren Geschädigten.

Sie sind die Konsequenz aus den bis heute aktuellen fundierten kriminologischen Erkenntnissen und stehen für die kontinuierliche Weiterentwicklung der „ambulanten Idee“: Die Vermeidung traditioneller vor allem Freiheit entziehender Sanktionen durch sozialpädagogische Angebote.

Demnach ist massive Kriminalität von Jugendlichen und Heranwachsenden in der Regel Ausdruck sozialökonomischer Benachteiligung und persönlicher Belastung die zum Ausschluss von gesellschaftlicher Teilhabe führen.

Reagieren wir darauf mit Freiheit entziehenden Sanktionen des Jugendstrafrechts wie Arrest und Jugendstrafe, vermögen wir diese Risikopotenziale nicht zu entschärfen. Freiheitsentzug wirkt kontraproduktiv und bei ohnehin benachteiligten jungen Menschen noch zusätzlich desintegrierend.

Entsprechend der Zielsetzung der Jugendhilfe gemäß SGB VIII richten die Ambulanten Sozialpädagogischen Angebote ihren Blick deshalb auf den Abbau von Benachteiligungen und den Aufbau von realistischen sozialen Teilhabeperspektiven für diese jungen Menschen.

Die Ambulanten Sozialpädagogischen Angebote verfügen insofern über das höchste Potenzial, erneuten Straftaten des einzelnen Jugendlichen und Heranwachsenden entgegenzuwirken (JGG § 2). Diese spezialpräventive Überlegenheit ist bis heute unangefochtenes Merkmal der Angebote.

Die Impulse einer ambulanten Jugendgerichtsbeziehung und die überzeugenden Ergebnisse aus der Arbeit der alternativen sozialpädagogischen Angebote, haben zu der gesetzlichen Verankerung der sogenannten „Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis“, im JGG und gleichzeitig im neuen KJHG geführt.

Die Sozialen Trainingskurse, die Betreuungsweisungen und der Täter-Opfer-Ausgleich wurden unter § 10 JGG im Weisungskatalog und der Täter-Opfer-Ausgleich zusätzlich in den §§ 45, 47 JGG als Diversionsmaßnahme aufgenommen. Die beiden ersten Angebote wurden darüber hinaus parallel unter Hilfen zur Erziehung als soziale Gruppenarbeit und intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung in den Leistungsbereich des SGB VIII eingefügt.

Seitdem eröffnen sich Möglichkeiten zur flächendeckenden Ausbreitung von sozialpädagogischen Sanktionsalternativen für straffällig gewordene junge Menschen durch

die Jugendhilfe und Entwicklung wirksamer am Bedarf der Jugendlichen und Heranwachsenden ausgerichteter ambulanter Angebote:

Täter Opfer Ausgleich/Ausgleichsarbeit
Einzelbetreuung durch eine*n Betreuungshelfer*in
Soziale Gruppenarbeit/ Sozialer Trainingskurs
Sozialpädagogisch begleitete Arbeitsleistungen

Die Arbeit der Ambulanten Sozialpädagogischen Angebote orientiert sich an dem Leitsatz

Betreuen statt Einsperren

Täterorientierte Angebote

Angebotsbeschreibung und Qualitätsstandards

Einleitung

Die Ambulanten Sozialpädagogischen Angebote für straffällig gewordene junge Menschen sind Aufgaben der Jugendhilfe, die straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden als Hilfe zur Erziehung in Abstimmung mit der Justiz als integrierende Erziehungsmaßregel per jugendrichterlicher Weisung auferlegt werden können. Sie stellen eine Alternative zu Freiheit entziehenden Sanktionen wie Arrest und Jugendstrafe dar.

Bei den vorliegenden Qualitätsstandards im täterorientierten Bereich, handelt es sich um folgende Angebote:

- **Einzelbetreuung durch eine*n Betreuungshelfer*in**
- **Soziale Gruppenarbeit/Sozialer Trainingskurs**
- **Sozialpädagogisch betreute Arbeitsleistungen**

1. Voraussetzungen

1.1 Zielgruppe

Die Ambulanten Sozialpädagogischen Angebote sollen insbesondere Jugendliche und Heranwachsende erreichen, die mehrfach gravierende Straftaten begangen haben und sozial erheblich benachteiligt sind. Sie gehören zu der Gruppe junger Menschen, die häufig unter prekären Lebensbedingungen aufwachsen, deren Familie über eine geringe materielle Ausstattung und einen geringen gesellschaftlichen Status verfügen.

In der Regel haben sie viele Beziehungsabbrüche erlebt, begleitet von konflikthaften Trennungsverläufen ihrer Eltern. Viele der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden haben Erfahrungen in Pflegefamilien, in stationären Jugendhilfeeinrichtung und/ oder in der Psychiatrie gemacht. Sie lebten längere Zeit auf der Straße, im Obdach oder in einem Milieu, das auf die Begehung von Straftaten hin drängt. Sie sind im Kontext von Suchtmittelmissbrauch aufgewachsen und/oder haben eigene Erfahrungen damit gemacht. Sie wurden Opfer von gewalttätigen Übergriffen und / oder haben selbst Gewalt ausgeübt. Einige mussten als Kinder oder Jugendliche aus Kriegsgebieten fliehen und leiden unter den Spätfolgen von Flucht und Traumatisierungen. Sie sind von Haft bedroht oder haben schon einen Haftaufenthalt durchlaufen.

Wenn junge Menschen, die unter diesen Bedingungen aufwachsen, straffällig werden, reagieren wir am Wirkungsvollsten mit pädagogischen Angeboten, die auf soziale Integration setzen und die Eröffnung von materiellen Ressourcen und gesellschaftlicher Beteiligung in den Mittelpunkt stellen.

Diese Jugendlichen und Heranwachsenden brauchen Unterstützung beim Aufbau ihrer materiellen Absicherung, haben Bedarf an bezahlbarem Wohnraum, damit sie sich bei schwierigen familiären Verhältnissen leichter von ihrem Elternhaus ablösen und

verselbstständigen können. Die jungen Menschen benötigen Hilfe bei der Alltagsbewältigung, beim Aufbau von konkreten Teilhabeperspektiven und der Bewältigung vorhandener Schwierigkeiten in den Bereichen Schule, Beruf, Freizeitgestaltung, Kommunikation und bei der angemessenen Bewältigung von Konflikten.

Als Rechtsfolge nach dem Jugendgerichtsgesetz sollte die Teilnahme nur strafrechtlich und sozial mehrfach belasteten Jugendlichen und Heranwachsenden auferlegt werden. Für junge Menschen, deren Straftaten sich im Bereich der jugendtypischen Bagatelldelinquenz bewegen und/oder in der Regel episodenhaft sind, ist eine Teilnahme an diesen eingriffsintensiven, ambulanten Angeboten unverhältnismäßig.

Die Ambulanten Sozialpädagogischen Angebote für straffällig gewordene junge Menschen stellen eine Alternative zu Freiheit entziehenden Sanktionen wie Jugendarrest und Jugendstrafe dar. Mit der Betreuung soll kein Arrest kombiniert verhängt werden. Wird ein Jugendarrest als Beugearrest aufgrund der Nichterfüllung der Weisung vollstreckt, sollte eine strafrechtliche Verpflichtung zur Erfüllung der Weisung entfallen. Es ist aus pädagogischer Sicht jedoch sinnvoll, dass die Jugendlichen und Heranwachsenden nach einem verbüßten Beugearrest die Möglichkeit erhalten, die richterliche Weisung zu beenden, da sie die obengenannten Unterstützungsmöglichkeiten wahrnehmen können.

1.2 Aufnahmeverfahren

Nach Möglichkeit sollen vor der Hauptverhandlung Gespräche mit den jungen Menschen und ggf. deren Eltern stattfinden, um sie über die Möglichkeit einer Teilnahme an Ambulanten Sozialpädagogischen Angeboten sowie deren konkrete Ausgestaltung zu informieren. Hier kann sich der/die Jugendliche oder Heranwachsende auch gegen die Teilnahme aussprechen. In diesem Fall sollte die Jugendhilfe im Strafverfahren in der späteren Hauptverhandlung dem Jugendgericht die Teilnahme an diesem Angebot nicht vorschlagen und eine andere individuelle Jugendhilfeleistung gefunden werden.

Ist der junge Mensch zu einer Teilnahme und Unterstützung bereit, kann die Aufnahme nach Maßgabe des Jugendamtes auch schon vor einer Gerichtsverhandlung erfolgen und es ist zu prüfen, ob das Verfahren eingestellt (§ 47 JGG) oder von einer weiteren Verfolgung abgesehen werden kann (§ 45 JGG).¹

Voraussetzung ist eine enge und kontinuierliche Kooperation zwischen den Mitarbeitenden der Jugendhilfe im Strafverfahren und der pädagogischen Fachkräfte in den durchführenden Einrichtungen.

Eine Aufnahme in die Soziale Gruppenarbeit/ den Sozialen Trainingskurs und in die Sozialpädagogisch betreuten Arbeitsleistungen kann erfolgen, wenn der/die Teilnehmende gruppenfähig ist.

Eine Aufnahme in die Einzelbetreuung kann erfolgen, wenn die Problemlagen des/der Teilnehmenden dies erforderlich machen, der/die Jugendliche/Heranwachsende aus persönlichen Gründen nicht oder noch nicht gruppenfähig ist oder aus organisatorischen Gründen nicht regelmäßig an einer Gruppe teilnehmen kann.

Auch für suchtmittelgefährdete und -abhängige Jugendliche und Heranwachsende sind

¹ Vgl. § 52 SGB VIII

Einzelbetreuung und Soziale Gruppenarbeit/ Sozialer Trainingskurs als richterliche Weisung geeignet, z.B. zum Aufbau von Therapiemotivation und zur Abmilderung von Verelendungsprozessen.

Im Rahmen der Sozialpädagogisch betreuten Arbeitsweisungen müssen arbeitsschutzrelevante Bestimmungen Beachtung finden.

Nicht geeignet ist das Betreuungsangebot in der Regel für Jugendliche und Heranwachsende, die aufgrund einer erheblichen psychischen Störung eine therapeutische Behandlung benötigen. Für junge Menschen, die über keine oder nicht ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, ist ein besonderer Rahmen erforderlich.

Zusätzlich zu den Jugendlichen und Heranwachsenden, die durch eine jugendrichterliche Weisung oder Auflage verpflichtet werden an der Gruppe teilzunehmen, können Freund*innen und Geschwister freiwillig an der Gruppenarbeit teilnehmen.

Grundsätzlich ist eine freiwillige Fortsetzung oder eine erneute Teilnahme aufgrund einer weiteren Verurteilung für alle Jugendlichen und Heranwachsenden bei den Ambulanten Sozialpädagogischen Angeboten möglich.

2. Betreuungsverlauf

2.1 Förderplanung

Für die Betreuung der Teilnehmenden führen die pädagogischen Fachkräfte eine anamnestische Erhebung zur Biographie der Jugendlichen und Heranwachsenden durch und entwickeln hiervon ausgehend Arbeitshypothesen. Zu Beginn der Einzelbetreuung wird gemeinsam mit den jungen Menschen ein Förderplan bzw. Hilfeplan erstellt. Dieser wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst und konkretisiert.

Während der Betreuungszeit erfolgen regelmäßig Gespräche mit dem/der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden, in denen der bisherige Betreuungsverlauf erörtert wird.

Die Einzelbetreuung endet mit einem Abschlussgespräch, bei dem ein gemeinsames Fazit gezogen wird. Sofern über die Betreuung hinausgehende Unterstützung notwendig ist, werden die Jugendlichen bzw. Heranwachsenden darüber informiert, bei welchen Einrichtungen sie diese erhalten können. Des Weiteren wird ihnen angeboten, sich bei Unterstützungsbedarf erneut an die Mitarbeitenden zu wenden oder freiwillig an den Angeboten teilzunehmen.

2.2 Arbeitsansatz und Methoden

Die pädagogischen Fachkräfte der ambulanten Betreuungsangebote arbeiten nach der Konzeption der durchführenden Einrichtung, die auf die Alltagsbewältigung der jungen Menschen zugeschnitten ist. Grundlage der Arbeit bildet die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung des Förderplans.

2.2.1 Einzelbetreuung durch eine*n Betreuungshelfer*in

Die Ausgestaltung der Einzelbetreuung wird von einem/einer pädagogischen Mitarbeitenden der Jugendhilfeeinrichtung im Rahmen der individuellen Hilfe in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe im Strafverfahren durchgeführt. Die Inhalte und die Art des Angebotes orientieren sich in Intensität, Dauer und Ausrichtung am individuellen Unterstützungsbedarf des/der jeweiligen Jugendlichen und Heranwachsenden. Hierzu gehören z.B. strukturierte Einzelgespräche, die Begleitung und Unterstützung bei Behördengängen, Einleitung von weitergehenden Hilfen und Elterngespräche.²

2.2.2 Soziale Gruppenarbeit/Sozialer Trainingskurs

Die Soziale Gruppenarbeit und der Soziale Trainingskurs werden als fortlaufende Gruppe oder in Kursform mit gemeinsamem Anfang und Ende durchgeführt.

Die methodische Ausgestaltung der Gruppenaktivitäten und -gespräche richtet sich nach der jeweiligen Gruppensituation und -zusammensetzung und orientiert sich an den aktuellen Bedürfnissen, Interessen und Problemlagen der teilnehmenden Jugendlichen und Heranwachsenden.

Die Gruppenarbeit besteht aus:

- informierenden Elementen
- problemanalysierenden und problemmindernden bzw. -lösenden Elementen
- handlungsorientierten Elementen
- erlebnisorientierten Elementen.

In diesem Rahmen werden gruppenpädagogische Verfahren und Übungen sowie Medien eingesetzt. Zur Förderung der Gruppendynamik können zusätzlich Tages- oder Mehrtagesveranstaltungen angeboten werden.³

2.2.3 Sozialpädagogisch betreute Arbeitsleistungen

Die Sozialpädagogisch betreuten Arbeitsleistungen sollen Jugendliche und Heranwachsende erreichen, die nicht in der Lage sind, ihre richterliche Weisung/Auflage (abzuleistende Arbeitsstunden) ohne eine intensive Betreuung zu erfüllen. Es besteht die Möglichkeit, individuell passende Tätigkeiten mit dem jungen Menschen durchzuführen und so Beugearrest abzuwenden. Darüber hinaus wird ihnen Unterstützung bei der Alltagsbewältigung und bei der Entwicklung schulischer und beruflicher Perspektiven angeboten. Die Sozialpädagogisch betreute Arbeitsweisung wird als fortlaufende Gruppe oder in Kurs- und Projektform mit gemeinsamem Anfang und Ende durchgeführt.

Das gemeinsame Arbeiten steht im Mittelpunkt des pädagogischen Umgangs in der handlungsorientierten Gruppenarbeit. Sie richtet sich nach den Anforderungen der Arbeitswelt sowie nach handwerklichen bzw. beruflichen Standards. Darüber hinaus

² Fußnote
Gesetzliche Grundlagen: § 30 SGB VIII, § 10 Abs. 1 Nr. 5 JGG

³ Fußnote:
Gesetzliche Grundlagen
Soziale Gruppenarbeit/ Soziale Trainingskurs § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG ,
in Verbindung mit § 29 SGB VIII

orientiert sich das Angebot an den jeweiligen Fähigkeiten, Lebenslagen, Bedürfnissen und Interessen der Teilnehmenden.⁴

Ergänzend zu den Gruppenangeboten wird allen Jugendlichen und Heranwachsenden Einzelbetreuung angeboten.

3. Zielsetzungen und Betreuungsinhalte zur Förderung der gesellschaftlichen Integration und Teilhabe

3.3.1 Auseinandersetzung mit delinquentem Verhalten

Bei der Erarbeitung von Strategien zur Vermeidung Freiheit entziehender Rechtsfolgen nimmt die Auseinandersetzung mit delinquentem Verhalten einen wichtigen Stellenwert bei der Einzelbetreuung sowie bei der Gruppenarbeit mit straffällig gewordenen jungen Menschen ein. Gemeint ist hier vor allem die Erörterung und Relativierung problematischer Einstellungen und Verhaltensweisen zur Erweiterung der sozialen Kompetenz, um erneuten Straftaten entgegenzuwirken.

3.3.2 Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und des Sozialverhaltens

- Aufbau einer tragfähigen Beziehung zwischen dem Mitarbeitenden und dem/der Jugendlichen oder Heranwachsenden
- Erarbeitung von individuellen Problemlösungsstrategien
- Entwicklung eines realistischen Selbstbildes
- Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Normen und Werten
- Motivierung zur Erfüllung gerichtlicher Auflagen
- Unterstützung bei der Bewältigung von (Partnerschafts-)Konflikten
- Krisenintervention
- Förderung von positiver Selbstwirksamkeit und Selbstbestimmung
- Förderung von Eigenverantwortlichkeit und Verantwortungsübernahme in sozialen Beziehungen
- Förderung von Toleranz und Respekt
- Förderung eines angemessenen Umgangs mit Gefühlen
- Vermittlung von Erfolgserlebnissen und Bestätigung von Leistungen
- Gesundheitsförderung
- Aufbau von Therapiemotivation bei Suchtgefährdeten und Abhängigen

Bei den sozialpädagogisch betreuten Arbeitsweisungen und den sozialen Trainingskursen sind zusätzlich zu den oben genannten Punkten, folgende Punkte ergänzend hinzuzufügen:

⁴ Fußnote: Gesetzliche Grundlagen § 10 Abs. 1 Nr. 4 JGG, nicht kombinieren; Jugendarrest nach § 16 JGG § 15 Abs. 1 Nr. 3 JGG § 98 Abs. 1 Nr. 1 OwiG bei der Bedrohung durch Beugearrest § 11 Abs. 3 JGG

- Aufbau einer verbindlichen Verständigung und tragfähigen Beziehung zwischen den Mitarbeitenden und den Jugendlichen / Heranwachsenden im Gruppenprozess
- Planung, Strukturierung und Reflexion der Gruppenarbeit unter Beteiligung der Teilnehmenden
- Förderung und Reflexion von Beziehungen innerhalb der Gruppe
- Förderung der Konfliktschlichtung innerhalb der Gruppe

3.3.3 Förderung der schulischen bzw. beruflichen Entwicklung

- Erörterung schulischer und beruflicher Erfahrungen
- Erörterung, Entwicklung und Planung schulischer und beruflicher Perspektiven
- Unterstützung bei der Aufarbeitung schulischer Defizite
- Unterstützung bzw. Begleitung bei der Suche nach Schul-, Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen
- Motivierung zum regelmäßigen Schul-, Ausbildungs- oder Arbeitsstättenbesuch
- Kontakt der Mitarbeiter*innen zu Schulen, Ausbildungs- und Arbeitsstätten
- Bewerbungstraining, Erstellen von Bewerbungsunterlagen, Sichten von Stellenausschreibungen
- Aufsuchen des Berufsinformationszentrums, der Agentur für Arbeit, des Jobcenters, Zusammenarbeit mit der Jugendberufshilfe und weiteren arbeitsvermittelnden und arbeitsberatenden Institutionen

Bei den sozialpädagogisch betreuten Arbeitsweisungen sind zusätzlich zu den oben genannten Punkten, folgende Punkte ergänzend hinzuzufügen:

- Erfahren und Erlernen von Arbeitszusammenhängen und arbeitsweltrelevanten Anforderungen
- Erlernen und Erfahren von bestehenden Regeln der Arbeitswelt (Kontinuität, Pünktlichkeit etc.)
- Kennenlernen und Erproben verschiedener Tätigkeitsbereiche
- Kennenlernen und Erproben unterschiedlichster Planungsabläufe und Arbeitsprozesse
- Verantwortungsbewusster Umgang mit Werkzeug und Material

3.3.4 Förderung der Verselbstständigung und Alltagsbewältigung

- Unterstützung bei der Ablösung vom Elternhaus und Verselbstständigung
- Elternarbeit (Beratung und Unterstützung bei Erziehungsfragen)
- Vermittlung von lebenspraktischen Fertigkeiten und ggf. handwerklichen Fertigkeiten

- Begleitung zu Ämtern und Institutionen
- Erörterung von Lebensplanentwürfen
- Durchgehende Begleitung zur Vorbereitung auf die Entlassung aus Haft und Arrest
- Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum
- Finanzplanung
- Unterstützung bei der Sicherstellung und Erhaltung materieller bzw. finanzieller Ressourcen
- Unterstützung bei der Schuldenregulierung

3.3.5 Förderung der Freizeitgestaltung

- Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu Jugendeinrichtungen
- Ermutigung und Motivierung zur Kontaktaufnahme mit Sportvereinen
- Besuch von Kino-, Theater-, Konzertveranstaltungen
- Motivierung zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Sozialen Trainingskurses
- Kennenlernen weiterer freizeitgestaltender Möglichkeiten
- Sicherer Umgang mit sozialen Medien / Internet
- Datenschutz

3.3.6 Nachbetreuung

Die Jugendlichen und Heranwachsenden in der ambulanten sozialpädagogischen Betreuung haben grundsätzlich die Möglichkeit, im Anschluss an die jugendrichterliche Weisung freiwillig an den jeweiligen Angeboten teilzunehmen. Dies wird seitens der Einrichtung ausdrücklich gefördert.

Ist eine über das jeweilige Betreuungsangebot hinausgehende Unterstützung notwendig, werden die Jugendlichen bzw. Heranwachsenden darüber informiert, bei welchen Institutionen und Einrichtungen sie diese erhalten können.

Die Mitarbeiter*innen bieten den Jugendlichen und Heranwachsenden grundsätzlich an, bei erneutem Unterstützungsbedarf Kontakt zu ihnen aufzunehmen.

4. Vernetzung und Kooperation mit anderen Fachdiensten und Institutionen

Insbesondere mit den direkt am Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen ist eine enge Kooperation notwendig. Sie werden beispielsweise bei Beginn, Abschluss oder Abbruch der Maßnahme unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Bei einer erneuten Gerichtsverhandlung oder

Anhörung wird der/die Jugendliche oder Heranwachsende auf Wunsch begleitet.

Die Einrichtungen stellen ihre Arbeit in Schulen, Behörden und anderen Einrichtungen vor. Die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtungen nehmen an den regionalen Arbeitsgruppen sowie an Fortbildungsangeboten der „Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen für Ambulante Sozialpädagogische Angebote nach dem Jugendrecht e.V.“ und der „Bundesarbeitsgemeinschaft für Ambulante Sozialpädagogische Angebote für straffällig gewordene junge Menschen“ teil. Des Weiteren werden regelmäßig Veranstaltungen der „Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.“ besucht.

5. Ausgestaltung der Angebote

5.1 Betreuungsschlüssel und Betreuungsumfang

5.1.1 Einzelbetreuung durch eine*n Betreuungshelfer*in

Pro vollzeitbeschäftigter, hauptamtlich tätiger pädagogischer Fachkraft soll eine Anzahl von zehn zeitlich parallel teilnehmenden Jugendlichen/Heranwachsenden nicht überschritten werden.

Die Teilnahme soll in der Regel sechs Monate betragen. Sie wird durch das Urteil des Jugendgerichtes festgelegt. Die Betreuungsintensität wird in der Förderplanung individuell bestimmt.

5.1.2 Soziale Gruppenarbeit/Sozialer Trainingskurs

Die Anzahl der Teilnehmenden pro Gruppe beträgt in der Regel mindestens drei und höchstens zehn Jugendliche und Heranwachsende. Die Anzahl ist zusätzlich von den Bedürfnissen und dem erzieherischen Bedarf der Teilnehmenden abhängig. Eine Gruppe wird gemeinsam von mindestens zwei Mitarbeitenden geleitet. Pro vollzeitbeschäftigter, hauptamtlich tätiger pädagogischer Fachkraft ist eine Anzahl von zehn zeitlich parallel teilnehmenden Jugendlichen oder Heranwachsenden nicht zu überschreiten.

Die Teilnahme beträgt in der Regel sechs Monate. Sie wird durch das Urteil des Jugendgerichtes festgelegt. Die Gruppensitzungen finden ein- bis zweimal pro Woche für ca. zwei bis drei Stunden statt.

5.1.3 Sozialpädagogisch betreute Arbeitsleistungen

Die Anzahl der Teilnehmenden pro Gruppe beträgt in der Regel mindestens drei und höchstens zehn Jugendliche und Heranwachsende. Die Teilnehmer*innenzahl ist jedoch auch unmittelbar abhängig vom Arbeitsangebot. Eine Gruppe wird gemeinsam von mindestens zwei Mitarbeitenden geleitet. Pro vollzeitbeschäftigter, hauptamtlich tätiger pädagogischer Fachkraft ist eine Anzahl von zehn zeitlich parallel teilnehmenden Jugendlichen bzw. Heranwachsenden nicht zu überschreiten.

Der Umfang beträgt in der Regel 50 Stunden und wird ebenfalls durch das Urteil des

Jugendgerichtes festgelegt. Das Angebot findet ein- bis zweimal pro Woche oder im Block beispielsweise am Wochenende statt.

Grundsätzlich ist eine freiwillige Fortsetzung oder eine erneute Teilnahme aufgrund einer weiteren Verurteilung in allen drei Angeboten möglich.

5.1.4 Räumlichkeiten und Mobilität

Den Mitarbeitenden der Ambulanten Sozialpädagogischen Angebote müssen für die Gruppenarbeit, die Einzelbetreuung und die Verwaltungstätigkeiten geeignete Räumlichkeiten und ggf. Werkstätten zur Verfügung stehen. In ländlichen Regionen sind erreichbare Anlaufstellen einzurichten, um ein sozialraumnahes Arbeiten zu ermöglichen. Um die Betreuungsangebote durchzuführen und die Inhalte der Betreuung für die Jugendlichen und Heranwachsenden umzusetzen, muss die Mobilität der Mitarbeitenden gewährleistet sein.

6. Qualitätsmerkmale und Qualitätsentwicklung

Das zentrale Instrument zur Qualitätsentwicklung, -sicherung, -fortschreibung und Ergebniskontrolle ist ein einheitliches Evaluationsverfahren auf Landesebene in Niedersachsen, um die Wirksamkeit der Ambulanten Sozialpädagogischen Angebote als Alternative zum Freiheitsentzug fortlaufend überprüfen zu können.

6.1 Qualifikationen

Die hauptamtlich Mitarbeitenden sind staatlich anerkannte Diplom-Sozialpädagogen*innen, Diplom Sozialarbeiter*innen oder B.A.-Sozialpädagog*innen sowie Diplom-Pädagog*innen und andere Personen mit einer abgeschlossenen akademischen pädagogischen Ausbildung.

Zusätzlich können Honorarkräfte, die über pädagogische und handwerkliche Fähigkeiten verfügen, die Gruppenarbeit unterstützen.

6.2 Konzeptionen

Die Mitarbeitenden der Ambulanten Sozialpädagogischen Angebote arbeiten nach den Konzeptionen der freien und öffentlichen Träger, die auf die Bedarfe der Zielgruppe zugeschnitten sind. Die Konzeptionen der Ambulanten Sozialpädagogischen Angebote werden regelmäßig dem Bedarf angepasst und aktualisiert. Besondere Berücksichtigung finden die Ergebnisse der Selbstevaluation. Die Konzeptionen enthalten Aussagen über Leistungs- und Qualitätsentwicklung sowie der Ergebniskontrolle. Ferner werden neue wissenschaftliche Erkenntnisse zur Jugendstrafrechtspflege bzw. Jugendhilfe einbezogen. Dasselbe gilt für den fachlichen Austausch mit den Kooperationspartnern sowie für den Diskurs in den verschiedenen Fachverbänden.

6.3 Team

In wöchentlich stattfindenden Teamsitzungen erfolgt auch die regelmäßige kollegiale

Fallberatung. Zu gewährleisten ist die Team- bzw. Fallsupervision sowie die kontinuierliche Teilnahme der pädagogischen Fachkräfte an Fort- und Weiterbildungsangeboten.

6.4 Kooperation und Netzwerkarbeit

Es werden regelmäßige Arbeitstreffen zwischen den am Jugendstrafverfahren beteiligten Mitarbeitenden und Institutionen und anderen Kooperationspartner*innen etabliert. Inhaltlich soll die Entwicklung einer professionellen gemeinsamen Haltung im Umgang mit den Jugendlichen und Heranwachsenden stehen. Ziel ist es, durch den Abbau von Benachteiligungen und der Eröffnung von gesellschaftlichen Teilhabeperspektiven erneuten Straftaten der jungen Menschen entgegenzuwirken.

Die Erfahrungen und innovativen Ansätze aus der Arbeit mit Straffälligen jungen Menschen werden in den örtlichen Netzwerken von Jugendhilfe und Prävention vermittelt.

Ausgleichsorientierte Angebote

Angebotsbeschreibung und Qualitätsstandards

Ausgleichsangebote in Strafsachen⁵

Ausgleichsangebote in Strafsachen stehen für die Förderung einer humanen Rechtspflege, in der die Wiederherstellung des sozialen Friedens (im internationalen Kontext als Restorative Justice bekannt) Priorität hat. Man nimmt sich so umfassend wie möglich sowohl der Probleme als auch der Menschen an, die Betroffene einer Straftat sind, genauso wie den daraus entstandenen Folgen.

Eine Straftat ist nicht nur eine Verletzung des Rechts und der staatlichen Ordnung, sondern auch eine Verletzung von Menschen und Beziehungen. Sie schafft nicht nur Schuld, sondern auf Täterseite auch Verantwortung und Verpflichtungen. Geschädigte, Beschuldigte und – je nach Angebot – weitere Personen, werden in die Bemühungen um eine zukunftsgerichtete Befriedung einbezogen. Im Zentrum stehen die Bedürfnisse der Geschädigten und die Verantwortungsübernahme der Beschuldigten, das zugefügte Übel wiedergutzumachen. Dahinter steht die Philosophie einer bürgernahen Rechtspolitik, die den Betroffenen zutraut, eine für sie adäquate Lösung zu finden.

Einleitung

Bei den Ausgleichsangeboten in Strafsachen handelt es sich zum einen um den Täter-Opfer-Ausgleich, zum andern um Angebote⁶, in die ein erweiterter Personenkreis⁷ einbezogen wird.

Für den Täter-Opfer-Ausgleich wurden detaillierte „Standards Täter-Opfer-Ausgleich“⁸ durch das Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung und die Bundesarbeitsgemeinschaft TOA e.V. herausgegeben. Die hier vorliegende Angebotsbeschreibung und die Qualitätsstandards basieren auf den o.g. Standards. Die „Standards für Täter-Opfer-Ausgleich“ erfassen in ihrer qualitativen und professionellen Ausrichtung auch andere Ausgleichsangebote in Strafsachen und bilden damit den Rahmen für die praktische Arbeit.

⁵ Siehe auch Präambel der STANDARDS Täter-Opfer-Ausgleich, Herausgeber: Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung (TOA-Servicebüro) – eine Einrichtung des DBH e. V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, Köln und Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich e.V. (BAG-TOA e.V.)

⁶ „TOA-Gruppenarbeit“ nach den Richtlinien Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ambulanten sozialpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe für junge Straffällige Gem. Erl. d. MS, d. MI u. d. MJ v. 11. 11. 2014 – 306-51240 – VORIS 21130

⁷ Zum Beispiel: Indirekt Betroffene (Lebenspartner, weitere Familienangehörige), Bezugspersonen (Freunde, Bekannte), Unterstützer aus dem weiteren sozialen Umfeld (Schule, Ausbildung, Sportverein, Kirche, etc.), professionelle Fachkräfte (Jugendamt, Polizei, Anwälte, Dolmetscher, etc.), Vertreter der Allgemeinheit (interessierte Bürger, Vertreter der Gemeinschaft, Kommune, Gesellschaft) und andere.

⁸ STANDARDS Täter-Opfer-Ausgleich, Herausgeber: Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung (TOA-Servicebüro) – eine Einrichtung des DBH e. V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, Köln und Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich e.V. (BAG-TOA e.V.)

Beschreibung

Durch die Ausgleichsangebote erhalten Betroffene einer Straftat die Möglichkeit, mit Hilfe eines allparteilichen Vermittlers die Auswirkungen einer Straftat zu bearbeiten. Im Rahmen einzelner Angebote kann es sich um voneinander unabhängige Personen handeln und nicht um Beschuldigte und Geschädigte derselben Tat. In die Angebote können tatunabhängige Personen einbezogen werden, die den Prozess der Aufarbeitung begleiten und unterstützen.

Die Teilnahme an einem Ausgleichsangebot ist für alle Beteiligten freiwillig. Vorrangig wird eine Begegnung angestrebt, die ggf. in getrennten Vorgesprächen vorbereitet wird. Daneben werden – sofern sinnvoll – andere Möglichkeiten der Kontaktaufnahme und Konfliktschlichtung angeboten (z.B. Brief, Videos, etc.).

In den Ausgleichsangeboten zwischen Betroffenen der gleichen Tat geht es neben der Konfliktbearbeitung um eine gemeinsam ausgehandelte und von allen Beteiligten akzeptierte Form der Wiedergutmachung. Eine Ausgleichsvereinbarung kann sowohl materielle als auch immaterielle Leistungen (z.B. eine Entschuldigung oder eine Verhaltensvereinbarung) beinhalten.

Bei Ausgleichsangeboten mit Beschuldigten und Geschädigten unterschiedlicher Straftaten liegt der Fokus auf der ausgleichenden (balancierenden) Begegnung zwischen Menschen, die eine Straftat erlebt haben. Durch Zuhören und das Reflektieren des eigenen Erlebens sollen neue Perspektiven eröffnet werden, die dabei unterstützen, das Erlebte zu verarbeiten. Dieses Ziel wird durch das Erzählen (Aussprechen) der persönlichen Tatgeschichte in der Gruppe und evtl. zusätzlich durch das gemeinsame Bearbeiten themenspezifischer Schwerpunkte erreicht. Die Bearbeitung und der Austausch in der Gruppe erfolgen ausschließlich im Bezug zur persönlichen Tatgeschichte und deren Auswirkungen.

In Abgrenzung zu nicht-restorativen Ansätzen orientieren sich die Ausgleichsangebote an folgenden vier Merkmalen⁹, deren vollständiges Vorhandensein es wahrscheinlicher macht, dass sie tatsächlich Prinzipien widerspiegeln, die den Grundgedanken von Restorative Justice aufgreifen.

2. Freiwillige Begegnung

Die Parteien sind eingeladen, jedoch nicht gezwungen, sich zu begegnen. Wenn sie sich begegnen, unterstützt sie ein ausgebildeter Vermittler dabei, Sicherheitsbedenken, Machtungleichgewichte, kulturelle oder andere Unterschiede sowie alle anderen Hindernisse in der Kommunikation der Parteien untereinander zu minimieren.

3. Wiedergutmachung als Schwerpunkt

Es gibt Verletzungen, die niemals wiedergutmacht werden können. Aber es können Schritte eingeleitet werden, um die Dinge „in Ordnung“ zu bringen: eine Entschuldigung, irgendeine Art von Schadensersatz, Maßnahmen, die eine erneute Straftat weniger wahrscheinlich machen, oder, sich in der Begegnung mit Geschädigten anderer Straftaten mit dem Geschehenen auseinanderzusetzen.

⁹ In Anlehnung an www.restorativejustice.org – Important features of restorative programmes – abgerufen am 22.09.2015

4. Wiedereingliederung von Geschädigten und Beschuldigten

Sowohl die Geschädigten als auch die Beschuldigten benötigen Hilfe in ihren Bemühungen, wieder ein vollwertiges Mitglied ihrer Gemeinschaft zu werden und sich als dieses zu empfinden. Geschädigte benötigen vielleicht Hilfe, um von der Straftat zu genesen, die Beschuldigten dabei, ihr Verhalten zu hinterfragen und zu ändern. Die Einbeziehung weiterer Personen unterstützt diese Ziele.

4. Einbeziehung von Beschuldigten und Geschädigten in das Angebot

Ausgleichsangebote sind die einzigen Angebote im Rahmen des Strafrechts, die Geschädigte aktiv einbeziehen und damit deren Interessen stärken.

I Voraussetzungen

Zielgruppen

Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen des Jugendstrafrechts richtet sich an jugendliche und heranwachsende Beschuldigte einer Straftat und deren Geschädigte sowie bei bestimmten Ausgleichsangeboten ggf. an Geschädigte anderer Straftaten.

Zusätzlich einbezogen werden können:

- Familienangehörige
- Indirekt Betroffene (Lebenspartner, weitere Familienangehörige)
- Bezugspersonen (Freunde, Bekannte)
- Unterstützer aus dem weiteren sozialen Umfeld (Schule, Ausbildung, Sportverein, Kirche, etc.)
- professionelle Fachkräfte (Jugendamt, Polizei, Anwälte, Dolmetscher, etc.)
- Vertreter der Allgemeinheit (interessierte Bürger, Vertreter der Gemeinschaft, Kommune, Gesellschaft)

Grundlegende Voraussetzungen

- Alle Personen nehmen freiwillig am Ausgleichsangebot teil.

Eine Weisung nach §10 JGG ist in der Regel nicht zielführend. Ein kommunikativer Prozess kommt nur dann zustande, wenn beide Parteien miteinander sprechen wollen und bereit sind, sich für die Perspektive der anderen Teilnehmenden zu öffnen. Zu bedenken ist auch, dass durch einen sich abweisend verhaltenden Beschuldigten Geschädigte (erneut) viktimisiert werden können.

- Geschädigte und andere Betroffene müssen ein persönliches Interesse an der Teilnahme mitbringen. Dies gilt auch für Vertreter von Institutionen.

In Abgrenzung zu anderen Angeboten sei deutlich hervorgehoben, dass Ausgleichsangebote eine direkte oder indirekte Wiedergutmachung und tatbezogene Konfliktaufarbeitung beinhalten. Insbesondere Letzteres kann nur gelingen, wenn ein persönliches Interesse an der Teilnahme vorhanden ist. Vertreter von Institutionen müssen darüberhinaus über Entscheidungskompetenzen verfügen, um im Verhandlungsprozess aktiv sein zu können.

- Deliktschwere und strafrechtliche Vorbelastungen spielen für eine Teilnahme an den Ausgleichsangeboten keine Rolle.

Die Bereitschaft, teilzunehmen besteht auch bei durch schwere Straftatbestände und Schädigungen betroffene Menschen. Genauso können sich hinter geringfügigeren Delikten schwierige Konfliktsituationen verbergen. Entscheidend für die Teilnehmenden ist in erster Linie die subjektiv empfundene Dimension des Konflikts.

- Der Beschuldigte muss die schädigende Handlung einräumen.

In den Ausgleichsangeboten geht es um Konfliktschlichtung und nicht um Ermittlung.

Zuweisungsverfahren

Ein Ausgleichsangebot kann in allen Verfahrensstadien angeregt werden. Der Einsatz des Angebots erfolgt in der Regel ohne Koppelung mit anderen, zusätzlichen strafrechtlichen Sanktionen.

Verfahrensstadium	Anregung durch...	§§ im JGG
Vorverfahren	Selbstmelder, Polizei, Staatsanwaltschaft	§ 45 JGG
Zwischenverfahren	Jugendgerichtshilfe, Gericht	§ 47 JGG
Hauptverfahren	Gericht	§ 10 JGG

Heranwachsende werden durch die §§ 105, 109 JGG und 153a & b StPO, 155a & b StPO, 46a StGB Ausgleichsangebote einbezogen.

Durch Ausgleichsangebote sollen Strafverfahren vermieden oder traditionelle jugendgerichtliche Sanktionen ersetzt werden. Im Sinne der §§ 45 II, 47 II JGG ist das Absehen von Strafe bereits dann möglich, wenn der Jugendliche oder der Heranwachsende sich um einen Ausgleich mit dem Geschädigten bemüht.

Allgemeine Zielsetzungen

- Durch persönliche Klärung wird die Eigenverantwortung und Partizipation aller Beteiligten gefördert.
- Die gemeinsame Bearbeitung des Vorfalles ermöglicht die umfassende Wahrnehmung der Auswirkungen der Tat (für Geschädigte und Beschuldigte, für weitere Betroffene und auch für die Allgemeinheit).
- Das Zutrauen und die Verantwortungsübernahme fördern positive Selbstbilder und die aktive Reintegration in die Gesellschaft.
- Ausgleichsangebote vermitteln positive Handlungsansätze für den zukünftigen Umgang mit Konflikten.
- Verletzungen werden ausgeglichen bzw. besser verarbeitet und (Folge-) Kosten minimiert (Krankheit, psychische Labilität, u.a.).
- Strafmilderung bzw. die Einstellung des Strafverfahrens reduzieren die Stigmatisierung der Täter und eine weitere Viktimisierung der Geschädigten sowie anderer Betroffener.

II Verlauf

Vorgespräche

Im TOA werden in der Regel mit allen Beteiligten Vorgespräche geführt, zumindest aber angeboten. Bei anderen Ausgleichsangeboten sind Vorgespräche mit allen Beteiligten verpflichtender Bestandteil.

In diesen Gesprächen wird der zeitliche Aufwand, der Ablauf, die Einbettung des Ausgleichsangebotes in das Strafverfahren und die Funktion der Vermittlungsperson erläutert. Außerdem werden die subjektive Sichtweise und die Gefühlslage erörtert. Hierzu gehört auch die Einschätzung eventueller posttraumatischer Belastungsstörungen und/oder eines möglichen Therapiebedarfs der Beteiligten. Es muss geklärt werden, inwieweit dies eine Teilnahme an dem Angebot beeinflusst, das Einbeziehen/die Begleitung von Fachkräften notwendig macht oder sogar einer Teilnahme entgegensteht.

Auch Wiedergutmachungsvorstellungen und -möglichkeiten werden im Vorgespräch konkretisiert. In Angeboten mit Geschädigten und Beschuldigten derselben Tat handelt es sich um eine direkte Wiedergutmachung für das durch den Beschuldigten geschädigte Opfer. In Angeboten mit Geschädigten und Beschuldigten unterschiedlicher Straftaten entsteht eine wiedergutmachende Handlung oder Haltung durch das Aussprechen und Bearbeiten der eigenen Tatgeschichte sowie die Bereitschaft zum Zuhören.

Abschließend werden Erwartungen und Forderungen sowie Vorbehalte und Ängste in Bezug auf das Angebot besprochen. Dies erfordert die Bereitschaft der Beteiligten, ihre persönlichen Wünsche und Bedürfnisse mit dem Vermittler zu erarbeiten. Sie sollen eine Einschätzung dafür entwickeln, wie eine gelungene Teilnahme an dem Ausgleichsangebot für sie aussehen könnte, was sie dafür tun wollen und können.

Um die Freiwilligkeit zu gewährleisten und einen möglichst neutralen Rahmen zur Entscheidungsfindung für oder gegen die weitere Teilnahme am Ausgleichsangebot zu gewährleisten, werden Alternativen und Abbruchkriterien besprochen sowie weitere Beratungsangebote aufgezeigt.

Begegnungen

Bei Zustimmung aller finden eine oder mehrere Begegnungen der Beteiligten statt. Die Anzahl hängt von der konzeptionellen Ausgestaltung des Angebots, der Komplexität der Konfliktstränge und den Bedürfnissen der Beteiligten ab. Die Begegnungen werden von Mediatoren oder Mediatorinnen organisiert und begleitet. Es ist ihre Aufgabe, die Voraussetzungen für einen neutralen und sicheren Rahmen zu schaffen, in dem eine konstruktive Auseinandersetzung möglich ist.

Mittels des strukturierten Dialogs wird Selbstklärung ermöglicht. Über das Beleuchten von Konflikthintergründen, der Beschäftigung mit der Tat und ihren Folgen wird eine Aufarbeitung gefördert. Die Beteiligten erarbeiten Konfliktlösungen und direkte oder indirekte Wiedergutmachungsmöglichkeiten, die von allen akzeptiert und als machbar eingestuft werden.

Nach Beendigung des Ausgleichsverfahrens schreiben die Vermittler für alle beteiligten Institutionen einen abschließenden Bericht.

Wiedergutmachungsvereinbarungen

Beschlüsse zur Wiedergutmachung werden eindeutig, ggf. schriftlich formuliert. Die Vermittler begleiten und überwachen die Umsetzung.

weitere Leistungen

- Unterstützung bei Wiedergutmachung durch Vergabe von zinslosem Darlehen aus dem Opferfonds
- Vermittlung von gemeinnütziger Arbeit und Kooperation mit den entsprechenden Einsatzstellen (z.B. um Geld aus dem Opferfonds zu erarbeiten)
- Co-Mediation in Konflikten mit vielen Beteiligten oder zur Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte

▪ III Inhalte und Ziele¹⁰

▪ Inhalte und Ziele für Beschuldigte

- Auseinandersetzung mit dem Ausmaß des angerichteten Schadens und den Verletzungen, die Geschädigte und andere Betroffene erlitten haben
- die Auswirkungen des eigenen Verhaltens verstehen, über dieses Verständnis Handlungsweisen hinterfragen und Verantwortung für vergangenes und zukünftiges Handeln übernehmen
- die Verletzung von Normen und Menschen erkennen und anerkennen, z.B. auch durch die Umsetzung von Wiedergutmachungsleistungen
- durch die Begegnungen reduzieren sich Bagatellisierungs- und Neutralisierungsstrategien

Inhalte und Ziele für Geschädigte

- die eigene Tatgeschichte aussprechen (dürfen), Emotionen verarbeiten und Verständnis erfahren
- an der Konfliktklärung und -lösung mitwirken
- direkte oder indirekte Wiedergutmachung erfahren
- Rückgewinnung von Handlungsfähigkeit und sozialer Sicherheit
- durch die Einbeziehung in Verarbeitungs- und Entscheidungsprozesse reduziert sich die Gefahr von (erneuter) Viktimisierung und psychischen Folgereaktionen

Inhalte und Ziele für andere Teilnehmende

- eigene Erfahrungen und Perspektiven einbringen und externe Impulse für die Gruppe liefern
- die Perspektive des Gemeinwesens und der Gesellschaft vertreten
- die Situation von Geschädigten und Beschuldigten kennenlernen
- persönliche Erkenntnisse gewinnen
- als potentieller Unterstützer oder Helfer fungieren

¹⁰ Beispielhafte, nicht abgeschlossene Aufzählungen

- ein friedliches Miteinander stärken

Persönlichkeitsentwicklung und Förderung sozialen Verhaltens durch

- das Erlernen und Ausprobieren problemanalysierender und -lösender Handlungskompetenzen
- die Förderung von Toleranz und Respekt
- die Förderung des Umgangs mit eigenen Gefühlen und den Gefühlen anderer sowie deren Akzeptanz und Verarbeitung
- die Achtung eigener Grenzen und die anderer sowie das Erkennen von Grenzverletzungen
- das Erleben von Erfolgserlebnissen und die Bestätigung von Leistungen
- die Möglichkeit, die Beschuldigten- bzw. Geschädigtenrolle zu verlassen
- die Reduzierung von Stigmatisierungen

Eigenverantwortung und Partizipation fördern durch

- die Nutzung der sozialen Ressourcen der Beteiligten
- die Lösung des Konflikts durch die direkt bzw. indirekt betroffenen Personen
- die freiwillige Teilnahme an den Ausgleichsangeboten – es besteht der Freiraum, aber auch die Verantwortung, eine Entscheidung zu treffen
- aktive Verantwortungsübernahme für das eigene Handeln
- das Erarbeiten einer von allen akzeptierten Lösung oder Wiedergutmachung
- Stärkung bzw. Entwicklung von Handlungskompetenzen im Umgang mit zukünftigen Konflikten
- die Einbettung von Konfliktlösungen ins soziale Netz

IV Vernetzung und Kooperation mit anderen Fachdiensten und Institutionen

Insbesondere mit den am Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen ist eine enge Kooperation notwendig. Sie werden beispielsweise bei Beginn, Abschluss oder Abbruch eines Ausgleichsangebotes in Kenntnis gesetzt.

Die Einrichtung muss mit ihrer Arbeit in ein breites Netzwerk von Sozialarbeit eingebunden sein. Im Rahmen von Ausgleichsangeboten ist im Einzelfall die Zusammenarbeit mit weiterführenden Beratungsstellen erforderlich, die teilweise direkt in die Ausgleichsarbeit eingebunden werden, sofern weiterer, ggf. parteilicher Betreuungsbedarf erkennbar ist.

Die Einrichtung stellt ihre Arbeit in Schulen, Behörden und anderen Einrichtungen vor. Die Mitarbeiter nehmen an regionalen Arbeitsgruppen sowie an Veranstaltungen der „Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen für ambulante Angebote nach dem Jugendrecht e.V.“, der „Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ“ und der „Bundesarbeitsgemeinschaft für TOA e.V.“ teil.

Die Einrichtungen sind in die Praxisliste für TOA-Einrichtungen des TOA-Servicebüros eingetragen.

V Ausgestaltung des Angebots

Profil

Die Einrichtung bzw. der Ausgleichsarbeitsbereich hat ein eigenständiges und eindeutig nichtparteiliches Profil. Um Schwellenängste zu reduzieren, muss die Unabhängigkeit des Büros gegenüber im gleichen Gebäude untergebrachten Institutionen sichtbar sein (Türschild).

Fallzahlen

Als Richtwert für eine sozialpädagogische Fachkraft, die reine Fallarbeit macht, ist die Bearbeitung von 80-100 Fällen¹¹ im Jahr zugrunde zu legen. Dieser Richtwert verringert sich bei Fachkräften, die neben der Fallarbeit auch flankierende Aufgaben¹² durchführen, um 25% auf 60-75 Fälle im Jahr.

Qualifikation der Fachkräfte

Die hauptamtlichen Fachkräfte haben ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/Sozialarbeit mit staatlicher Anerkennung oder einen vergleichbaren akademischen Abschluss. Sie sind zusätzlich für die Vermittlungstätigkeit aus- und fortgebildet.¹³ Weiterhin können entsprechend geschulte Honorarkräfte eingesetzt werden.

Einsatz von Fachkräften

Mindestens eine Fachkraft in der Einrichtung ist mit mindestens einem Stundenumfang von 50 % einer vollen Stelle beschäftigt. Alle Fachkräfte sind schwerpunktmäßig und dauerhaft mit der Durchführung von Ausgleichsangeboten beauftragt. Eine klare inhaltliche Trennung zu täter- bzw. geschädigtenorientierter Sozialarbeit ist erforderlich.

Arbeitsumfang

Im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs finden mit Täter und Geschädigten in der Regel jeweils ein Vorgespräch und ein gemeinsames Ausgleichsgespräch statt. Bei komplexeren Konfliktlagen können mehrere Gespräche notwendig sein. Kommt es zu keinem gemeinsamen Gespräch, sollte den Beteiligten die Möglichkeit eines abschließenden Einzelgespräches angeboten werden. Die Wiedergutmachungsvereinbarungen werden begleitet und bis zum Ende kontrolliert. Gespräche mit Eltern, Rechtsanwälten u.a. betroffenen Personen finden zusätzlich statt.

Im Rahmen von anderen Ausgleichsangeboten richtet sich der Arbeitsaufwand nach der Ausgestaltung der einzelnen Angebotsformen. Er ist höher als im Täter-Opfer-Ausgleich, da sowohl die Anzahl der Personen als auch die Anzahl der Gespräche höher ist.

¹¹ Im TOA richtet sich die Fallzahl nach der Anzahl der Täter, in der TOA-Gruppenarbeit werden Beteiligte gezählt.

¹² vgl. Bestandsaufnahmen zur Praxis der Täter-Opfer-Ausgleiches in der Bundesrepublik Deutschland von Jürgen Schreckling, Herausgeber: Bundesministerium der Justiz, Bonn, 1. Auflage April 1991, Seite 205 (flankierende Aufgaben: z.B. keine Delegation der Verwaltungstätigkeiten möglich, Kooperation mit Justiz, Finanzierung, Fortbildung, Supervision, etc.)

¹³ z.B. „Ausbildung zum Mediator in Strafsachen“, berufsbegleitendes Weiterbildungsprogramm des TOA-Servicebüros, www.toa-servicebuero.de

Räumlichkeiten

Für Gespräche und Verwaltungstätigkeiten müssen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Im ländlichen Raum muss bei großem Einzugsgebiet das Angebot neutraler Treffpunkte vor Ort (z.B. Gemeindehäuser) gewährleistet sein.

Mobilität

- Um Gespräche vor Ort durchzuführen und ggf. Wiedergutmachungsleistungen umzusetzen, muss die Mobilität gewährleistet sein. Die Arbeitsstrukturen und -zeiten sind flexibel und an die Notwendigkeiten der Ausgleichsarbeit angepasst.

Sicherstellung der Erreichbarkeit

- ausgewiesene Sprechzeiten sind sinnvoll
- zeitgemäße Kommunikationsmittel
-

VI Qualitätsentwicklung

Konzeption

Die Konzeption wird analog der aktuellen Weiterentwicklung der praktischen Arbeit angepasst. Besondere Berücksichtigung finden die Ergebnisse der Selbstevaluation und die Entwicklung von weiterführenden Ausgleichsangeboten sowie die methodische Weiterentwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs. Ferner werden neue wissenschaftliche Erkenntnisse zur Jugendstrafrechtspflege, Jugendhilfe und Konfliktschlichtung einbezogen. Dasselbe gilt für den fachlichen Austausch mit den Kooperationspartnern sowie für den Diskurs in den verschiedenen Fachverbänden.

Team

- mindestens vierzehntägig stattfindende Teamsitzungen
- regelmäßige kollegiale Fallberatung sowie Team- bzw. Fallsupervision
- Fort- und Weiterbildung

Ausgleichsangebote

- statistische Erfassung und Auswertung der Fallarbeit (z.B. Art der Straftaten, Ausgleichserfolge, Erfüllung der Ausgleichsleistungen, weitere juristische Bewertung)
- Dokumentation und Auswertung der Ausgleichsverläufe
- Erstellung eines Jahresberichts

Kooperation

Bei regelmäßigen Arbeitstreffen wird die Zusammenarbeit zwischen den am Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen und anderen Kooperationspartnern erörtert und ggf. verbessert.